

Leitlinien zur Ausbringung heimischer Wildpflanzen

(verabschiedet durch das ANL/BFANL¹⁾-Kolloquium in Bad Windsheim am 24. Oktober 1980)

Vorbemerkung

Die nachfolgenden »Leitlinien« sind als Ergebnis des Windsheimer Kolloquiums von den Teilnehmern einvernehmlich verabschiedet worden. Die zugehörigen Erläuterungen wurden im Anschluß an die Tagung formuliert, nachdem ausführliche Diskussionen zwischen dem Institut für Ökologie – Ökosystemforschung und Vegetationskunde – und dem Institut für Vegetationskunde der BFANL vorangegangen waren. Auch die »Erläuterungen« haben allen Teilnehmern vorgelegen; jedoch sind für die abschließenden Formulierungen die Herren SUKOPP und TRAUTMANN verantwortlich.

Die »Leitlinien mit Erläuterungen« wenden sich vor allem an private Organisationen und Personen, die sich mit der Ausbringung von Pflanzen befassen, erst in zweiter Linie an den behördlichen Naturschutz und die Naturschutzforschung. Mit der Aufstellung bestimmter Regeln sollen unqualifizierte Ausbringungsaktionen, die den Zielen des Arten- und Biotopschutzes zuwiderlaufen, verhindert oder wenigstens verringert werden.

Es sei betont, daß die »Leitlinien« die Probleme der Ausbringung nicht erschöpfend behandeln, genauso wenig, wie das Windsheimer Kolloquium als erste Veranstaltung zu diesem Thema alle Gesichtspunkte ansprechen konnte. Dies gilt besonders für Fragen der Notwendigkeit des Ausbringens als Mittel des Artenschutzes und ähnliche Probleme, zu denen die Fachleute gegensätzliche Meinungen vertreten.

Trotz dieser Einschränkung sind die »Leitlinien« eine wichtige Orientierungshilfe für alle, die durch Ausbringen von Pflanzen die Artenvielfalt erhalten oder wiederherstellen wollen.

Empfehlungen der Teilnehmer des Kolloquiums

Der Schutz gefährdeter heimischer Wildpflanzen ist vorrangig durch die Erhaltung ihrer Lebensräume zu gewährleisten.

Das Ausbringen (Aussäen, Anpflanzen) heimischer Wildpflanzen kann als Mittel ihrer Erhaltung lediglich eine Notmaßnahme sein. Es dient nur unter folgenden Voraussetzungen dem Artenschutz:

1. Die Art wird innerhalb ihres (jetzigen oder historischen) Verbreitungsgebietes ausgebracht.
2. Das Saat- oder Pflanzgut stammt von einem nahegelegenen Vorkommen derselben Art, ohne daß dieses geschädigt wird.
3. Der Ausbringungsort entspricht den Standortansprüchen der Art.
4. Jede Ausbringung wird wissenschaftlich betreut und dokumentiert.
5. Die notwendige Pflege des neuen Wuchsortes ist gesichert.

Die Ausbringung soll vorzugsweise auf künstlich geschaffenen Standorten (Rekultivierungsflächen, Ränder von Verkehrswegen usw.) und nicht mehr bewirtschafteten Flächen (Brache usw.) vorgenommen werden, nur in Ausnahmefällen in naturnahen bzw. halbnatürlichen Beständen oder gar in Naturschutzgebieten.

Alle Ausbringungsaktivitäten sind mit den zuständi-

gen Landesstellen (Landesanstalten, Landesämtern) abzustimmen.

Die Bestimmungen der Naturschutzgesetze und Artenschutzverordnungen des Bundes und der Länder sind zu beachten.

Erläuterungen zu den »Leitlinien«

Hauptziel des Schutzes heimischer Wildpflanzen ist die Erhaltung der Vielfalt der Arten in ihren natürlichen und menschlich bedingten Lebensräumen (Biotope) und Lebensgemeinschaften (Biozöosen). Zur Erreichung dieses Ziels ist die Sicherung möglichst mannigfaltiger Lebensräume in allen Regionen erforderlich. Es wird mit Nachdruck betont, daß diese Biotopsicherung durch keine andere Maßnahme des Artenschutzes zu ersetzen ist, seien es Erhaltungskulturen in botanischen Gärten, Konservierung in Samenbanken oder Ausbringung von Wildpflanzen durch Aussäen und Anpflanzen. Nur in Notfällen sind solche Maßnahmen angebracht, wenn z. B. die Ausrottung eines gefährdeten Pflanzenbestandes oder gar einer Art bedroht sind. Die Ausbringung kann dann unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen:

1. »Die Art wird innerhalb ihres (jetzigen oder historischen) Verbreitungsgebietes ausgebracht«.

Im Laufe ihrer Einwanderung nach der letzten Eiszeit haben die Pflanzenarten in Mitteleuropa ein Verbreitungsgebiet (Areal) erreicht, das für jede Art charakteristisch ist und das Ergebnis einer langen und wechselvollen Florengeschichte, z. B. auch unter dem Einfluß des Klimawandels in der Nacheiszeit, darstellt. Die meisten Arten, und hier besonders die vom Aussterben bedrohten, sind nicht gleichmäßig über das ganze Bundesgebiet verbreitet, sondern wachsen nur in bestimmten Räumen, wogegen sie in anderen fehlen.

Es ist ein Ziel des Artenschutzes und daher eine Forderung der Leitlinien, dieses typische Verbreitungsbild der Arten zu erhalten und nicht durch unregelmäßiges Ausbringen beliebig zu verändern und damit zu verfälschen. Eine solche Florenverfälschung wäre z. B. das Anpflanzen des Leberblümchens (*Hepatica nobilis*) in der Eifel, wo es ursprünglich nicht vorkommt.

Natürlich hat der Mensch im Verlauf seiner Landnahme die Pflanzenareale stark beeinflusst, häufig verkleinert und zerstückelt, Teilareale vernichtet, aber auch Grenzen ausgeweitet. Außerdem gibt es eine große Gruppe von Arten, darunter auch gefährdete und schutzwürdige, die erst im Gefolge des Menschen nach Mitteleuropa gelangt sind und hier Fuß gefaßt haben.

Sie sind heute als Archäophyten Bestandteil unserer Flora und haben ebenso ihr typisches Verbreitungsmuster wie die ohne Zutun des Menschen eingewanderten Arten. Die indirekte Beeinflussung und Veränderung der Pflanzenareale durch historische Landbewirtschaftung kann nicht als Florenverfälschung angesehen werden.

¹⁾ Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege/Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie

2. »Das Saat- oder Pflanzgut stammt von einem nahegelegenen Vorkommen derselben Art, ohne daß dieses geschädigt wird«.

Viele Arten sind formenreich und haben geographische Rassen oder Kleinsippen entwickelt, die häufig in getrennten Verbreitungsgebieten leben. Dazu gehören zum Beispiel der Sanddorn (*Hippophaë rhamnoides*) und die Küchenschelle (*Pulsatilla vulgaris*). Erhaltung der Artenvielfalt bedeutet auch Erhaltung des Formenreichtums und der genetischen Eigenart der Kleinsippen. Gegebene Sippendifferenzierungen können aber durch genetisches Material fremder Herkunft verwischt werden, z. B. durch Salzpflanzen der Nordseeküste auf Salzstellen des Binnenlandes. Da über die Ausbildung von Kleinsippen und ihre geographische Verteilung bei vielen Arten noch keine ausreichenden Kenntnisse vorliegen, sollte das Saat- und Pflanzgut stets einem dem Ausbringungsort möglichst nahegelegenen Vorkommen entnommen werden.

Damit wird die Gefahr der Bastardierung verschiedener Kleinsippen gering gehalten.

Mit Absicht ist nicht auf das nächst gelegene Vorkommen verwiesen worden. Denn diese Population könnte sowohl genetisch nicht entsprechen als auch so klein sein, daß sie geschädigt würde, wollte man ihr ausreichende Mengen von Saat- oder Pflanzgut entnehmen.

Es gibt kaum Erfahrungswerte, welche Samenmenge einer Population ohne Schädigung entnommen werden kann. Englische Experten schlagen vor, niemals mehr als 20 % der Samen zu sammeln, die die Population in jedem Jahr produziert.

Wenn möglich, sollte man zur Klärung dieser Frage Kenner der örtlichen Verhältnisse hinzuziehen. Bei geschützten Arten ist eine Entnahme von Samen oder Pflanzen verboten.

Die Ausbringung von Saat- oder Pflanzgut aus botanischen Gärten, Freilandmuseen u. a. sollte nur dann erfolgen, wenn die Herkunft des Materials genau bekannt und eine Bastardierung verschiedener Herkünfte während der Vermehrung ausgeschlossen ist.

3. »Der Ausbringungsort entspricht den Standortansprüchen der Art«.

Diese Forderung ist eigentlich selbstverständlich, soll nicht die Ausbringung von vornherein zum Scheitern verurteilt sein. Trotzdem ist sie nicht leicht zu erfüllen, weil die ökologischen Ansprüche vieler Arten – und das gilt besonders für seltene Pflanzen – nicht ausreichend bekannt sind. Zudem erfordert die Beurteilung der Standortqualität und -eignung Fachkenntnis und gründliche Erfahrung.

4. »Die notwendige Pflege des Wuchsortes ist gesichert«.

Die Entwicklung einer lebensfähigen Population ist in vielen Fällen nur dann gewährleistet, wenn die ausgebrachte Art bzw. die Pflanzengesellschaft, in der die ausgebrachte Art wächst, regelmäßig gepflegt wird. Unter »Pflege« werden hier alle Einwirkungen verstanden, die ein optimales Gedeihen der Art ermöglichen. Sämtliche Arten, die in sogenannten Ersatzgesellschaften, d. h. menschlich bedingten Pflanzengesellschaften, vorkommen, bedürfen zu ihrer Erhaltung bestimmter Wirtschaftsweisen, zumindest aber wiederholter (regelmäßiger) menschlicher Eingriffe. Das gilt z. B. für Arten der Heiden, Magerrasen, Streuwiesen, Ruderalflächen, Waldsäume, Waldmäntel und Gebüsche.

Eingriff und Pflege zugunsten einer bestimmten aus-

gebrachten Art sollten nicht zu Lasten anderer ebenso erhaltenswerter Arten oder intakter Pflanzengesellschaften gehen. So kann die Anpflanzung von Orchideen in einem geschlossenen Kalkmagerrasen dazu führen, daß sich um das Pflanzbeet herum auf offenen Flächen Störungszeiger und Gehölze, die ursprünglich dem Magerrasen fehlten, einstellen. Damit hat die Pflanzengesellschaft wichtige Merkmale verloren, sie ist nunmehr in einem gewissen Grade gestört, wenigstens zeitweise. Womöglich bleibt die Störung durch fremde Elemente aber auch ein Dauerzustand. Es sollten deshalb nicht nur einzelne (Liebhaber-)Arten oder Artengruppen gefördert werden; stets ist die gesamte Artenkombination (= Pflanzengesellschaft) und ihre durch Ausbringungsmaßnahmen mögliche Beeinträchtigung im Auge zu behalten.

5. »Jede Ausbringung wird wissenschaftlich betreut und dokumentiert«.

Die Forderung erscheint überspitzt, denn selbst bei gutem Willen der Fachleute wird sich nicht jegliche Ausbringungsaktivität wissenschaftlich betreuen lassen. Doch sollten wenigstens alle Projekte der Ausbringung von Arten Roter Listen unter fachkundiger Leitung stattfinden, um sicherzustellen, daß die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind und mit dem Erfolg des Experiments ein Beitrag zum Artenschutz geleistet wird.

Die Dokumentation dient der Erfolgskontrolle und ermöglicht den Erfahrungsaustausch. Es sollte zentral dokumentiert werden, also auf Länderebene, und nicht nur auf Bezirks- oder Kreisebene. Ein Anschluß an die in der Planung befindlichen Artenschutzdateien bietet sich an. Erwünscht ist auch die Meldung solcher Aktivitäten, die nicht wissenschaftlich betreut werden. Was im einzelnen zu dokumentieren ist, sollte einheitlich für das Bundesgebiet festgelegt werden, damit die Daten vergleichbar und austauschbar sind.

Die Möglichkeit der Schädigung intakter Pflanzengesellschaften durch Ausbringungsaktivitäten gibt Anlaß, als Ausbringungsorte vorzugsweise künstlich geschaffene Standorte und nicht mehr bewirtschaftete Flächen, auf denen sich keine wertvollen Pflanzengesellschaften erhalten oder entwickelt haben, vorzuschlagen. Im Zuge der Rohstoffgewinnung im Tagebau (Braunkohle, Steine, Kies, Sand, Torf) und von Baumaßnahmen (z. B. Damm- und Einschnittböschungen der Verkehrswege) fallen riesige Flächen an, die z. T. rekultiviert oder wenigstens begrünt werden. Ein Teil dieser Flächen könnte für Naturschutz-, speziell Artenschutz Zwecke, verwendet werden. Im einzelnen ist die Eignung der Standorte und ihre besondere Herrichtung für bestimmte Arten zu prüfen. Dies wird notwendig sein, um den Pflegeaufwand auf längere Sicht gering zu halten.

Als Ausbringungsorte bieten sich auch Flächen an, die aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ausgeschieden sind, z. B. solche Flächen, auf denen früher einmal wertvolle Pflanzengesellschaften mit zahlreichen gefährdeten Arten gewachsen sind.

Schließlich kommt auch der Siedlungsbereich mit seinen zahlreichen ungenutzten Flächen als Ausbringungsort in Betracht. Bauerwartungsland, sogenanntes Ödland, vernachlässigte Parks, extensiv bewirtschaftete Grünanlagen sind nur Stichworte für geeignete Plätze im Stadtgebiet zur Ausbringung und Vermehrung von Pflanzenarten. Dort kann sich auch der interessierte Bürger betätigen, wo nicht die

Gefahr der Zerstörung erhaltenswerter Pflanzengesellschaften besteht. Die Städte könnten entsprechende Flächen für diese Verwendung ausweisen. Die Ausbringung von Arten in Naturschutzgebieten ist besonders problematisch, vor allem dann, wenn in den Schutzgebieten Biotopie wie Hochmoore und Gewässer oder Pflanzenformationen wie Wälder erhalten werden sollen, die keiner Pflege bedürfen und am besten sich selbst überlassen bleiben. Ähnliches gilt für Halbkulturgesellschaften extensiver Bewirtschaftungsformen wie Halbtrockenrasen u. a.. Hier kann Aussäen oder Anpflanzen

einen Eingriff bedeuten, der dem Schutzzweck zuwiderläuft.

Wenn auch die bestehenden rechtlichen Grundlagen die Ausbringung von Pflanzenarten noch keineswegs befriedigend regeln, so enthalten sie doch eine Reihe von Bestimmungen, die zu beachten sind. Das gilt besonders für die Entnahme von Material der durch die Bundesartenschutzverordnung vom 25. 8. 1980 geschützten Pflanzen, aber auch für andere Vorschriften, die das willkürliche Aussäen und Anpflanzen von Wildpflanzen in der freien Natur beschränken oder unter Verbot stellen.

Empfehlungen für die Wiedereinbürgerung gefährdeter Tiere

(verabschiedet durch das ANL/BFANL¹⁾-Kolloquium in Augsburg am 9. Dezember 1981)

Die Teilnehmer des Kolloquiums »Wiedereinbürgerung gefährdeter Tierarten« sind nach eingehender Erörterung dieser Thematik der Auffassung, daß Ansiedlungen einheimischer Tierarten (Wiederansiedlungen, Bestandsstützungen und Umsiedlungen) in begrenztem Maße als Teil des Artenschutzes anzuerkennen sind. Die Ansiedlung nichteinheimischer Arten und Unterarten oder die Aussetzung von Tieren in nicht artgerechte Biotopie sind als Faunenverfälschung grundsätzlich abzulehnen.

Das Ziel einer artenschutzgerechten Ansiedlung ist die Bildung eines freilebenden Bestandes, der alle wichtigen ökologischen, ethologischen und taxonomischen Eigenschaften der heimischen Wildpopulation aufweist. Er soll in die Lage versetzt werden, sich ohne weitere Aussetzungen oder ständige Zusatzmaßnahmen des Menschen (wie z. B. Fütterung, Verminderung von natürlichen Feinden) langfristig im Gebiet zu halten.

Aufgrund der kritischen Wertung der bisherigen Erfahrungen bei Ansiedlungen von Tierarten in Mitteleuropa wird betont, daß künftige Vorhaben sich in stärkerem Maße als bisher auf die Biotopvorbereitung (Pflege, Wiederherstellung, Entwicklung) bzw. auf gezielte Suche nach geeigneten Aussetzungsplätzen konzentrieren müssen. Dabei sollten in erster Linie die schon laufenden Ansiedlungsprojekte in verbesserter Form fortgesetzt werden; neue Vorhaben dürfen erst nach einer gründlichen Vorbereitung und Prüfung begonnen werden.

Insbesondere müssen bei jedem Ansiedlungsvorhaben folgende fachliche Kriterien beachtet werden:

1. Ansiedlungen kommen nur bei den Arten in Frage, die trotz aktiven und intensiven Schutzes ihrer Restbestände nicht in der Lage sind (in absehbarer Zeit), auf natürliche Weise ihre früheren Vorkommensgebiete wieder zu besiedeln.
2. Der Aussetzung soll eine Untersuchung der Ursachen des Erlöschens bzw. des Rückgangs der betreffenden Art vorausgehen.
3. Die Aussetzungen müssen innerhalb des gegenwärtigen oder historischen Verbreitungsgebietes und in geeigneten Lebensstätten (Biotopen) durchgeführt werden.
4. Eine sorgfältige Auswahl optimaler Aussetzungsplätze einschließlich der Beseitigung der Gefährdungsursachen und der Durchführung gezielter

Pflege- oder Gestaltungsmaßnahmen muß noch vor der Aussetzung der Tiere erfolgen.

5. Erstellung einer Erfolgsprognose nach wissenschaftlichen Methoden und vergleichbaren Erfahrungen für das geplante Aussetzungsprojekt, in der u. a. alle möglichen Folgen der Aussetzung analysiert werden (wirtschaftliche, epizootische, ökologische).

6. Informationen der örtlichen Bevölkerung und aller Interessengruppen über Ziele und Ablauf der geplanten Vorhaben, um deren Zustimmung oder Unterstützung zu sichern.

7. Verzicht auf Maßnahmen, die anderen Zielen des Naturschutzes widersprechen wie z. B. eine Reduktion oder Ausrottung anderer Arten.

8. Beschaffung und Aussetzung müssen in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsbestimmungen erfolgen (Fangerlaubnis, Washingtoner-Artenschutzübereinkommen, Import-Export-Vorschriften, Tierschutzrecht, evtl. Aussetzungserlaubnis etc.).

9. Zur Aussetzung sollen nur Tiere gelangen, die taxonomisch und ökologisch der ehemaligen Population identisch oder möglichst ähnlich sind.

10. Die Entnahme von Tieren für Aussetzungszwecke darf nicht aus Populationen erfolgen, die dadurch gefährdet würden.

11. Bei der Durchführung der Aussetzungsaktionen muß dafür Sorge getragen werden, daß:

a) durch entsprechende Vorbereitung die Einpassung der Tiere in den neuen Lebensraum erleichtert wird,

b) seine natürlichen Verhaltensweisen zur Entfaltung kommen können,

c) eine rasche Vermehrung erfolgen kann.

12. Eine fortlaufende Betreuung und Überwachung der ausgesetzten Tiere bis zum Zeitpunkt ihrer Integration in die örtliche Biozönose muß gewährleistet sein.

13. Eine angemessene zeitliche Begrenzung der Projekte ist erforderlich, um zu verhindern, daß ohne Chancen echter Ansiedlung permanent ausgesetzt wird.

¹⁾ Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege/Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie

14. Unerlässlich ist das Führen einer Dokumentation. Sie soll für eine wissenschaftliche Auswertung zugänglich sein.

15. Die Aussetzung soll in zwei Etappen erfolgen:

a) zunächst in einem eng begrenzten Raum, bis feststeht, ob eine echte Ansiedlung möglich ist und

falls ja,

b) bei Vorhandensein zusagender Biotope an mehreren Punkten des früheren Areals.

Soweit es notwendig und möglich ist, sollten Ansiedlungen auch international abgestimmt bzw. koordiniert werden.

Leitsätze zum zoologischen Artenschutz

(verabschiedet durch das ANL/LfU¹⁾-Kolloquium in Augsburg am 14. Oktober 1981)

In Anbetracht des bedrohlichen Artenrückganges und im Hinblick auf seine gesetzliche und ethische Verpflichtung kommt dem zoologischen Artenschutz innerhalb des Naturschutzes eine wesentliche Bedeutung zu.

Es wurden deshalb folgende Leitsätze als Ergebnis des Kolloquiums vom 12. – 14. Oktober 1981 der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege und des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz in Augsburg aufgestellt:

1. Zoologischer Artenschutz wird im Augenblick noch nicht nach einer einheitlichen und umfassenden Konzeption verwirklicht.

2. Es liegen erst Ansätze für ein umfassendes Artenschutzkonzept vor. Für bestimmte Tiergruppen (z. B. Vogelfauna, Amphibienfauna) sind längerfristige und räumlich umfassendere Einzelprogramme entwickelt und deren Verwirklichung eingeleitet.

3. Als wesentlicher Mangel ist der noch bruchstückhafte Kenntnisstand über Bestand und Entwicklung der Fauna – ausgenommen die Ornithologie – zu sehen. Dies hat Rückwirkung auf: Erstellung der Roten Listen, Flächen- und Biotopschutz (Unterschutzstellung, Erwerb), Vertretung der Artenschutzbelange gegenüber Eingriffsdisziplinen, Konzeption biotechnischer Maßnahmen.

4. Das vorhandene Wissen könnte schon jetzt wirkungsvoller umgesetzt werden, wenn die Naturschutzbehörden personell und finanziell entsprechend ausgestattet wären.

5. Folgerung: Die Aufstellung eines Artenschutzkonzeptes und dessen Umsetzung in die Wirklichkeit können nicht zurückgestellt werden, bis eine ausreichende Grundlagenmittlung vorliegt. Dies

lassen die bedrohlichen Rückgangstendenzen in der Fauna nicht zu. Es ist deshalb notwendig, gleichzeitig eine grundlagenorientierte und längerfristig ausgerichtete Zustandserfassung, Zustandsbewertung und deren Umsetzung in ein Artenschutzprogramm zu beginnen bzw. voranzutreiben, Sofortmaßnahmen durch Hilfsprogramme für einzelne Tierarten oder -gruppen einzuleiten, Biotopschutz durch Flächensicherung konsequenter zu verfolgen, Artenschutzbelangen verstärkt im Rahmen von Verwaltungsverfahren nach dem vorhandenen Kenntnisstand Geltung zu verschaffen, wobei bei Bedarf im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen entsprechende Ermittlungen zu erfolgen hätten.

Hierzu ist es notwendig

a) die Kapazität der grundlagenorientierten Forschung erheblich zu erweitern.

Hierzu zählen:

Erweiterung der artenschutzorientierten Forschung bei den Hochschulen, anderen Forschungseinrichtungen und Einzelpersonen. Es müssen entsprechende Impulse von den Naturschutzbehörden, u. a. durch Vergabe von Forschungsaufträgen, ausgehen; Verbesserung des Personalstandes bei den Naturschutzbehörden aller Verwaltungsstufen; Erweiterung des Sachmittelhaushaltes; Gewinnung von Naturschutz- und Fachverbänden sowie von fachlich kompetenten Einzelpersonen zur Mitarbeit

b) die Flächensicherung zu verstärken u. a. mit Hilfe einer entsprechenden finanziellen Ausstattung des geplanten Naturschutzfonds und

c) die Kapazität für landschaftspflegerische und arterhaltende Maßnahmen zu erweitern und entsprechende Organisationsformen hierfür zu schaffen.

¹⁾ Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege/Bayerisches Landesamt für Umweltschutz

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Berichte der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege \(ANL\)](#)

Jahr/Year: 1982

Band/Volume: [6_1982](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Leitlinien zur Ausbringung heimischer Wildpflanzen 279-282](#)